

**Abarbeitung der Anfragen und Anregungen aus der  
Sitzung des ORE vom 21.06.2018 – öffentlicher Teil**

**TOP 7                    Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Barleben für das  
Jahr 2018  
Vorlage: BV-0034/2018**

Herr Barthel fragt nach:

Da das KGE-Programm ausläuft, ob die 2 noch unsanierten Straßen (Fr.-Ebert-Str. und Gartenweg) für den Ausbau mit einbezogen wurden.

**Stellungnahme zum/zur**     **Antrag**  
    **Anfrage**  
    **Anregung**

Die Maßnahmen in Ebendorf sind bereits in 2011 endabgerechnet und beendet worden. Es werden demzufolge diese beiden aufgeführten Straßen über diese Maßnahme KGE nicht mehr ausgebaut.

**TOP 8                    Sachstand Kita Neubau-mdl. BE Herr Behrens**

Antrag Herr Behrens:

Um die Sicherheit herzustellen, fordert der Ortschaftsrat bis zur Inbetriebnahme der Kita, entlang des Grabens für ca. 100 m ein Geländer zu installieren. Die Notwendigkeit besteht, da der Graben ca. 2 m tief ist.

**Stellungnahme zum/zur**     **Antrag**  
    **Anfrage**  
    **Anregung**

**Stellungnahme der Projektleitung STARK III vom 13.07.2018**

Entsprechend des Stark-III-Förderantrages für den Ersatzneubau Kita ist für das Gelände eine Einfriedung zwischen dem Graben und dem Gebäude vorgesehen. Für die Zuwegung vom Gehweg zum Haupteingang der Kita sowie für den Zugang zum Spielplatz ist im Bereich der Grabenquerung jeweils ein Geländer geplant. Die Außenanlagenplanung wurde dem Ortschaftsrat in der Sitzung am 14.02.2018 vorgestellt und ihm bestätigt (siehe anliegender Lageplan).

Der Graben ist eine separate Baumaßnahme, in Zuständigkeit des Tiefbaubereiches. Ein mögliches Geländer ist nicht Gegenstand der Fördermaßnahme und würde vom Fördermittelgeber auch nicht anerkannt und finanziert werden, da sich der Graben im öffentlichen Bereich außerhalb der geplanten Einrichtung befindet.

**Stellungnahme des Tiefbaubereiches**

Da der Graben im betroffenen Bereich nur in Ausnahmesituationen Wasser führen wird, ist das DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 616 „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ nicht

anzuwenden. Ein Geländer entlang der gesamten Böschungsoberkante des Grabens ist somit nicht (zwangsläufig) erforderlich. D.h., ein gesetzliches Erfordernis ist nicht gegeben. Die Errichtung eines solchen Geländers ohne gesetzliches Erfordernis wäre eine freiwillige Leistung. Hier der Hinweis auf die Bestimmungen zur Haushaltskonsolidierung. Hilfsweise der Hinweis, dass finanzielle Mittel dafür derzeit nicht zur Verfügung stehen.